

10. X. 1915

Requisition der Kartoffeln.

Die Schwierigkeiten, die sich der klaglosen Versorgung des Konsums mit Kartoffeln entgegenstellen, haben das Ministerium des Innern veranlaßt, den Landesstellen die Anwendung des in der Verordnung über die Kartoffelhöchstpreise vorgesehenen Beschlagnahmerechtes anzuempfehlen. Im § 7 der Kartoffelverordnung ist das Recht zur Requisition der Kartoffeln statuiert, von dem dann Gebrauch zu machen ist, wenn die Beschaffung von Kartoffeln auf Schwierigkeiten stößt. Da es sich in der letzten Zeit öfter ereignete, daß die Besitzer von Kartoffeln sich weigerten, ihre Borräte zu den Höchstpreisen zu veräußern, wird man überall dort, wo die Beschaffung von Kartoffeln auf Hindernisse der bezeichneten Art stößt, die Requisition vornehmen. Die Art der Durchführung in Niederösterreich ist noch nicht endgültig festgestellt.